

Geht per Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

22.2.2019

Vernehmlassung: Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP unterstützt grundsätzlich eine Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), allerdings mit gewissen Vorbehalten. Die Einführung eines Sanierungsrechts ist richtig und nötig. Insbesondere bei den Kapitalanforderungen und bei den im Gesetz aufgeführten Prämienarten sind Anpassungen vorzunehmen.

Das bestehende Versicherungsaufsichtsgesetz kann mit den Entwicklungen in der Praxis nicht mehr Stand halten, es ist deshalb wichtig und richtig, das Gesetz den Erfordernissen der Zeit anzupassen.

Sanierungsrecht: Die Einführung eines Sanierungsrechts wird vorbehaltlos unterstützt. Der bisherige faktische Zwang zur Eröffnung eines Konkursverfahrens durch die Finma (auch wenn eine Sanierung möglich gewesen wäre) ist stossend. Ein bestmöglicher Schutz der Versicherten ist anzustreben. Denn die Versicherten haben in der Regel ein höheres Interesse an der Weiterführung ihrer Verträge als an deren Auflösung infolge eines Konkurses, da sie häufig von anderen Versicherern schlechtere Konditionen erhalten.

Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept: Eine Differenzierung der Versicherten und damit einhergehend eine Kategorisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird grundsätzlich gutgeheissen. Es stellt sich hier allerdings die Frage nach der Verhältnismässigkeit, ob der organisatorische Aufwand einer solchen Differenzierung den erhofften Nutzen nicht weitaus übersteigen würde.

Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen- und -vermittler: Grundsätzlich sind die vorgeschlagenen strengeren Regeln für Versicherungsvermittlerinnen- und -vermittler zu begrüssen. Eine Angemessenheitsprüfung, eine Dokumentationspflicht und eine Informationspflicht über die Entschädigung sind zum Schutz der Versicherten unabdingbar.

Allerdings ebenfalls von Nöten ist die Verankerung der Aus- und Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler mit Nachweispflicht im VAG. Versicherte müssen darauf vertrauen können,

dass die von ihnen in Anspruch genommene Beratung qualitativ hochstehend ist. Eine fundierte Ausbildung und eine regelmässige Weiterbildung sollten dazu beitragen können.

Zudem ist es wichtig, dass eine einheitliche Berufsregisterlösung für alle Vermittler eingeführt wird. Nicht nur ungebundene Vermittler sollen also in einem Register erfasst werden, sondern auch gebundene; Kunden könnten somit die Nachweise aller Vermittler einfach einsehen. Die Führung eines solchen Registers könnte eine unabhängige private Registrierungsstelle, die unter Aufsicht der Finma steht, übernehmen.

Ombudswesen: Die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva, welche von den Versicherungen finanziert ist, ist heute bereits für die Privatversicherungen zuständig. Diese Ombudsstelle hat sich bewährt. In diese Selbstregulierung der Branche will die vorliegende Revision nun eingreifen. Dieser staatliche Eingriff ist unnötig und deshalb abzulehnen.

Kapitalanforderungen: Schweizer Lebensversicherer müssen zurzeit 1,5 Mal so viel Kapital halten wie entsprechende Unternehmen aus dem europäischen Raum. Für sich im Wettbewerb befindende Schweizer Unternehmen ist dies ein gravierender Nachteil. Um Schweizer Unternehmen zu stärken, ist es deshalb unabdingbar, dass die Kapitalanforderungen auf ein vernünftiges Mass gesenkt werden.

Dies dürfte im Übrigen auch im Interesse der Versicherungsnehmer sein: Durch die Senkung der Kapitalanforderungen könnten auch die Produkte attraktiver gestaltet werden, das heisst, günstiger sowie mit besseren Zinsgarantien.

Innovation: Die Wettbewerbsfähigkeit bedarf noch in einem anderen Feld einer Stärkung: Innovative Unternehmen müssen speziell gefördert werden. Deshalb ist es einerseits wichtig, dass ein bewilligungsfreier Raum für Kleinstgeschäfte, eine sogenannte Sandbox, und andererseits eine Insurtech-Lizenz (welche eine erleichterte Aufsicht ermöglichen soll) geschaffen werden.

Zusätzliche Prämienart: Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist es wichtig, dass Art. 37, Abs.2 dahingehend erweitert wird, dass in der Kollektivlebensversicherung die Möglichkeit zur Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie geschaffen wird. Es soll dementsprechend also eine zusätzliche Prämienart eingeführt werden.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz